



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

47. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 27.01.2021** | **Nummer 2**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
14	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	13
15	Bekanntmachung über die Absage der Jägerprüfung 2021	13
16	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	13
17	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	15
18	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	17
19	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	19
20	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	21
21	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	23
22	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	25
23	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	27

24	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	27
25	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	27
26	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	28
27	Bekanntmachung der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren	29
28	Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 351045075	31

14 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der am 11.07.2018 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.08.2023 gültige Dienstaussweis Nr. 0108 der Vollzugsdienstkraft Herr Uwe Wenke ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Meschede, 12.01.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
von Bischopink

15 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ABSAGE DER JÄGERPRÜFUNG 2021

Die diesjährige Jägerprüfung wurde ursprünglich für die Zeit ab dem 19. April 2021 terminiert. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wird die Jägerprüfung auf unbestimmte Zeit verschoben. Sofern das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW und die Prüfungsausschüsse des Hochsauerlandkreises neue Prüfungstermine festsetzen, werden diese erneut öffentlich bekannt gegeben werden.

Meschede, 26.01.2021

HOCHSAUERLANDKREIS
DER LANDRAT
Fachdienst Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag
gez.
Dünnebacke

16 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG
v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH
v. d. Geschäftsführer Herrn Thorsten Schumacher
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und
einer Nennleistung von 4.200 kW
im Stadtgebiet Brilon
-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. Geschäftsführer Herrn Thorsten Schumacher, Potthofsweg 1, 33181 Bad Wünnenberg auf ihren Antrag vom 16.03.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in der Gemarkung Madfeld, Flur 21, Flurstücke 35, 36 am 04.01.2021 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 1 Windenergieanlage

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 1	ENERCON E-138 EP3 E2	8194469.1	4.200	160	Madfeld	21	35, 36

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Abfallwirtschaft und Bodenschutz und zur Flugsicherung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom 28.01.2021 bis zum 10.02.2021 bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon
Zimmer 33, Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/794-150 erforderlich.
2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg
Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02953/709-63 erforderlich.
3. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/94-3155 erforderlich.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom 28.01.2021 bis zum 10.02.2021 eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 27.01.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40113-2020-04

Im Auftrag
gez.
Reinsch

17 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG
v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH
v. d. Geschäftsführer Herrn Thorsten Schumacher
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage (WEA2) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und
einer Nennleistung von 4.200 kW
im Stadtgebiet Brilon
-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. Geschäftsführer Herrn Thorsten Schumacher, Potthofsweg 1, 33181 Bad Wünnenberg auf ihren Antrag vom 16.03.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA2) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in der Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstück 7 am 04.01.2021 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 1 Windenergieanlage

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 2	ENERCON E-138 EP3 E2	8194470. 1	4.200	160	Alme	21	7

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Befreiung gem. §67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Bodenschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Flugsicherung und zum Denkmalschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **28.01.2021** bis zum **10.02.2021** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon
Zimmer 33, Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr, Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/794-150 erforderlich.
2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg
Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02953/709-63 erforderlich.
3. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/94-3155 erforderlich.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **28.01.2021** bis zum **10.02.2021** eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 27.01.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40114-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

18 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG
v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH
v. d. Geschäftsführer Herrn Thorsten Schumacher
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage (WEA3) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und
einer Nennleistung von 4.200 kW
im Stadtgebiet Brilon
-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. Geschäftsführer Herrn Thorsten Schumacher, Potthofsweg 1, 33181 Bad Wünnenberg auf ihren Antrag vom 16.03.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA3) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in der Gemarkung Gemarkung Madfeld, Flur 21, Flurstücke 9, 31, 32, 45 am 04.01.2021 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 1 Windenergieanlage

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 3	ENERCON E-138 EP3 E2	8194471.1	4.200	160	Madfeld	21	9, 31, 32, 45

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Befreiung gem. §67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Bodenschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Flugsicherung und zum Denkmalschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **28.01.2021** bis zum **10.02.2021** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon
Zimmer 33, Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/794-150 erforderlich.
2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg
Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02953/709-63 erforderlich.
3. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/94-3155 erforderlich.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **28.01.2021** bis zum **10.02.2021** eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidienkirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 27.01.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40117-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

19 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG
v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH
v. d. Geschäftsführer Herrn Thorsten Schumacher
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage (WEA4) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und
einer Nennleistung von 4.200 kW
im Stadtgebiet Brilon
-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. Geschäftsführer Herrn Thorsten Schumacher, Potthofsweg 1, 33181 Bad Wünnenberg auf ihren Antrag vom 16.03.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA4) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in der Gemarkung Gemarkung Madfeld, Flur 20, Flurstücke 53, 4, 51, 52 am 04.01.2021 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 1 Windenergieanlage

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 4	ENERCON E-138 EP3 E2	8194472.1	4.200	160	Madfeld	20	4, 51, 52, 53

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Befreiung gem. §67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Bodenschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Flugsicherung und zum Denkmalschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **28.01.2021** bis zum **10.02.2021** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon
Zimmer 33, Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/794-150 erforderlich.
2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg
Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02953/709-63 erforderlich.
3. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/94-3155 erforderlich.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **28.01.2021** bis zum **10.02.2021** eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidienkirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 27.01.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40119-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

20 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG
v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH
v. d. Geschäftsführer Herrn Thorsten Schumacher
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage (WEA5) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und
einer Nennleistung von 4.200 kW
im Stadtgebiet Brilon
-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. Geschäftsführer Herrn Thorsten Schumacher, Potthofsweg 1, 33181 Bad Wünnenberg auf ihren Antrag vom 16.03.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA5) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in der Gemarkung Gemarkung Madfeld, Flur 15, Flurstück 66 am 04.01.2021 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 1 Windenergieanlage

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 5	ENERCON E-138 EP3 E2	8194475.1	4.200	160	Madfeld	15	66

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Befreiung gem. §67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Flugsicherung und zum Denkmalschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **28.01.2021** bis zum **10.02.2021** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon
Zimmer 33, Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/794-150 erforderlich.
2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg
Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02953/709-63 erforderlich.
3. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/94-3155 erforderlich.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **28.01.2021** bis zum **10.02.2021** eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidienkirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 27.01.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40125-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

21 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Aufwind Marsberg GbR, v. d. Dr. Jan Lackmann auf Änderung von Nebenbestimmungen zum Artenschutz im Stadtgebiet Marsberg -Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Aufwind Marsberg GbR v. d. Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn auf ihren Antrag vom 28.05.2020, aktualisiert durch Antrag vom 26.10.2020 einen Bescheid zur Änderung der Nebenbestimmungen zum Artenschutz für die Windenergieanlage in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 6, Flurstücke 80, 215, 216 am 20.01.2021 erteilt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage

Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Vestas V 150	8194262.1	4.200	166	Niedermarsberg	6	80, 215,216

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Nebenbestimmungen

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **28.01.2021** bis zum **10.02.2021** beifolgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg
Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Marsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02992/602248 erforderlich.

2. Stadt Diemelstadt
Bürgerbüro Rohden im Gemeinschaftshaus Rohden
Landstraße 28, 34474 Diemelstadt
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Diemelstadt ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 05694/9798-17 erforderlich.

3. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **28.01.2021** bis zum **10.02.2021** eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 27.01.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40250-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

22 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Agrar Bau GmbH & Co. KG, v. d. GF Herrn Josef Dreps, v. d. RA Engemann und Partner mbB auf Änderung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 09.03.2016 in der Fassung des Abhilfebescheides vom 16.02.2018 (Az.: 41.3.40102-2012-04) und des Änderungsbescheides vom 27.04.2020 (Az.: 41.3.4034^2019-04)

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Agrar Bau GmbH & Co. KG, v. d. GF Herrn Josef Dreps, v. d. RA Engemann und Partner mbB auf ihren Antrag vom 14.12.2020 die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 09.03.2016 in der Fassung des Abhilfebescheides vom 16.02.2018, Az.: 41.3.40102-2012-04 und des Änderungsbescheides vom 27.04.2020 am 18.12.2020 geändert.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Nebenbestimmungen

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **28.01.2021** bis zum **10.02.2021** bei der folgenden Stelle aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg
Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Marsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02992/602248 erforderlich.

2. Stadt Diemelstadt
Bürgerbüro Rohden im Gemeinschaftshaus Rohden
Landstraße 28, 34474 Diemelstadt
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Diemelstadt ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 05694/9798-17 erforderlich.

3. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **28.01.2021** bis zum **10.02.2021** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 27.01.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40546-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**23 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

**Antrag auf Vorbescheid der PNE AG
v. d. den Vorstand Markus Lesser
für fünf Windenergieanlagen (WEA 01 - 05) des
Typs Vestas V 126
im Stadtgebiet Sundern
-Absage Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag auf Vorbescheid der PNE AG, v. d. den Vorstand, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven für fünf Windenergieanlagen (WEA 01 - 05) des Typs Vestas V 126 in den Gemarkungen Allendorf, und Amecke sind innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben worden.

Nach Durchsicht der Einwendungen hat die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass die Einwendungen keiner Erörterung bedürfen.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 29.10.2020 wird hingewiesen.

Brilon, 27.01.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40082-2016-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**24 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZTES FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-
LUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **13.11.2020**
Aktenzeichen **H16/552281210**

Bußgeldverfahren gegen
zuletzt wohnhaft:

**Tunsu, Christian
Bahnhofstr. 106,
33803
Steinhagen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 18.01.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Meisterjahn

**25 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZTES FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-
LUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Herr Michael Klaus Brumberg *05.12.1963 in Bochum z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-RS583 wegen technischen Mängeln durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 04.01.2021 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-RS583).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.01.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 18.01.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-RS583

Im Auftrag
gez.
Jahn

26 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZTES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ - LZG NRW)

Herrn Csaba BOGDAN, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallenberg, Nierentrop 1, jetzt unbekanntes Aufenthalts, sind die Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-D842 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 08.01.2021 und 19.01.2021 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-D842).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die zwei Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 08.01.2021 und 19.01.2021 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 22.01.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36.HSK-D842

Im Auftrag
gez.
Wahle

27 BEKANNTMACHUNG DER VERLÄNGERUNG DER AUSLEGUNG DES ENTWURFS DER MELDE- UNTERLAGEN ZUR MELDUNG EINES EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIETS „DIEMEL- UND HOPPECKETAL MIT WÄLDERN BEI BRILON UND MARSBERG“ AUF DEM GEBIET DER STÄDTE BRILON, MARSBERG, OLSBERG, BAD WÜNNENBERG UND BÜREN

Nachdem der Entwurf der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren bereits seit dem 22.12.2020 gemäß den erfolgten Bekanntmachungen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4869465 zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung stehen und darüber hinaus physisch vor Ort in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen, wird die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen an den gleichen Stellen nunmehr

bis einschließlich 30. April 2021

verlängert.

Bezirksregierung Arnsberg Hansastraße 19 59821 Arnsberg Raumnummer 14	Mo 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608
Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold Raumnummer A 229	Mo 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Fr 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5103
Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede Raumnummer 690	Mo 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664
Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn Raumnummer A.03.16	Mo 08:30 – 12:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608

Stadt Brilon Am Markt 1 Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung 59929 Brilon Raumnummer 32	Mo 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Di 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Mi 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Do 08:30 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-150 oder 02961/794-147
Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg Raumnummer 34	Mo 08:00 – 12:30 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247
Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg Raumnummer 115	Mo 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275
Stadt Bad Wünnenberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünnenberg Sitzungszimmer	Mo 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 17:30 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70984
Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren Raumnummer 2	Mo 08:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-102

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit, also nunmehr vom 22.12.2020 bis zum 30.04.2021, entweder schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.),
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.),
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.),

oder elektronisch per Mail an AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de vorbringen.

Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Naturschutzbehörde reagiert damit auf die derzeit herrschenden Erschwernisse wegen der Corona-Pandemie sowie auf Bitten von Betroffenen.

Arnsberg, den 26.01.2021

Im Auftrag
 gez.
 Schlaberg

28 KRAFTLOSERKLÄRUNG DES SPARKASSENBUCHES NR. 351045075

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 351045075 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 06.01.2021

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
